



**Einladung
zur 7. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am 09.06.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

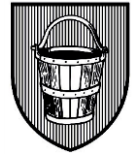
- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2015 |
| 3 | 01 - 16 0362/2015 „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“
hier: Änderung zum 01.07.2015 |
| 4 | 04 - 16 0342/2015 Entwicklung Eltens zu einem Kneipp-Kurort;
hier: Eingabe Nr 5 2015 vom SPD-Ortsverein Elten |
| 5 | 05 - 16 0377/2015 Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße - |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen |
| 7 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 8 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 27.01.2015 |
| 9 | 01 - 16 0374/2015 | Personalangelegenheit;
hier: Einvernehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 a Hauptsatzung der Stadt
Emmerich am Rhein |
| 10 | 03 - 16 0383/2015 | Vergabe eines Erbbaurechtes |
| 11 | 03 - 16 0384/2015 | Pionierübungsplatz Emmerich-Dornick - Möglichkeiten der sogenannten
"Erstzugriffsoption";
hier: Antrag der BGE-Fraktion |
| 12 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 1. Juni 2015

Johannes Diks
Vorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

06.05.2015

Betreff

„Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“,
hier: Änderung zum 01.07.2015

Beschlussvorschlag

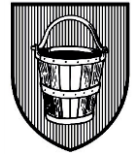
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Vorlage aufgeführte Änderungen der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ zum 01.07.2015

21.05.2015 01 - 16 0362/2015 Vergabeausschuss

Stimmen dafür 7 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

09.06.2015 01 - 16 0362/2015 Haupt- und Finanzausschuss

23.06.2015 01 - 16 0362/2015 Rat



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16	06.05.2015
		0362/2015	

Betreff

„Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein,
hier: Änderung zum 01.07.2015

Beratungsfolge

Vergabeausschuss	21.05.2015
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Vorlage aufgeführte Änderungen der „Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ zum 01.07.2015

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 eine Neufassung der „Richtlinien über die die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ beschlossen. Die Neufassung erfolgte in erster Linie aufgrund der notwendigen Anpassungen an die zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze) und die darin enthaltenen Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW).

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Neufassung der Kommunalen Vergabegrundsätze war zunächst bis zum 31.12.2013 befristet. In Anlehnung dessen erfolgte eine Befristung der Gültigkeit der „Richtlinien über die die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein“ bis zum 31.12.2014.

Die Gültigkeit der Kommunalen Vergabegrundsätze ist inzwischen ohne Änderung bis zum 31.12.2018 verlängert worden.

Auf dieser Grundlage empfiehlt die Verwaltung eine Verlängerung der örtlichen Vergaberichtlinien bis zum 31.12.2019. Sofern nach Ablauf der Frist der Gültigkeit der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ eine Anpassung an geändertes Landesrecht notwendig sein sollte, besitzt die Verwaltung bis zum 31.12.2019 den entsprechenden zeitlichen Spielraum zur Umsetzung.

Die nun wiederum notwendige Anpassung der Gültigkeit der örtlichen Vergaberichtlinien wurde seitens der Zentralen Vergabestelle genutzt, um die Richtlinien im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz redaktionell zu überarbeiten. Regelungen, die die Ablauforganisation des Vergabeverfahrens bei der Stadt Emmerich am Rhein betreffen, werden gestrichen und ausschließlich in die entsprechende Dienstanweisung aufgenommen.

Als inhaltliche Veränderungen wurde unter Ziffer 2.6.1 der Auftragswert, der eine Beteiligung der Zentralen Vergabestelle vorschreibt, vor dem Hintergrund der Binnenmarktrelevanz verändert. Unter Ziffer 2.6.3 wurde die Zahl der aufzufordernden Unternehmen im Falle einer Beschränkten Ausschreibung auf mindestens 3, in der Regel 6 festgelegt. Unter Ziffer 3.4. wurde die Aufhebung als möglicher Abschluss einer Ausschreibung eingefügt. Unter Ziffer 4.4. wurde die nicht mehr erforderliche Anzeigepflicht gestrichen.

In der anhängenden Synopse sind die Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Richtlinie dargestellt. Die Änderungen sind farblich markiert: **Redaktionelle Änderungen/Verschiebungen** blau, **Streichungen** rot, **inhaltliche Änderungen** grün.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen folgende Ziffern der neuen Fassung der Vergaberichtlinien (rechte Seite der Synopse):

Zu 1.1 Vergabegrundlagen

Die Reihenfolge der Vergabegrundlagen ist der kaskadenförmigen Struktur des Vergaberechtes und der Priorität bei der Durchführung des Vergabeverfahrens angepasst worden.

- Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird wegen der Zuständigkeit der Zollbehörden gestrichen.
- Zusätzlich wurde als Grundlage „Bei der Vergabe von Bau....die Bewilligungsbedingungen maßgebend“ aufgenommen. Diese Grundlage ist bisher in Ziffer 1.2 enthalten.

Zu 2.2 Absatz 2 „Daneben gilt hinsichtlich etwaiger Veröffentlichungspflichten § 3 TVgG-NRW...“ bis „.....bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.“ wurde verschoben nach Ziffer 2.6.6

Der Absatz „Die notwendige Veröffentlichung ist in Abstimmung.... Aufgabe der Zentralen Vergabestelle“ ist als verwaltungsinterne Regelung Gegenstand der Dienstanweisung und wurde daher gestrichen.

Zu 2.5 Die Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb der EU-Schwellenwerte wird entsprechend der Struktur des Vergaberechts von Ziffer 2.6 nach Ziffer 2.5 verschoben.

Zu 2.6 Die Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte (bisher unter 2.5) wird verschoben.

Zu 2.6.1 (bisher 2.5.1) Aufgrund der Veröffentlichungspflicht gem. § 3 TVgG-NRW bei vorliegender Binnenmarktrelevanz wird der geschätzte Auftragswert im Absatz 3 von bisher 30.000 EURO auf 5.000 EURO herabgesetzt.
Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Binnenmarktrelevanz immer dann vor, wenn ein Unternehmen aus einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die betreffende Dienstleistung erbracht werden soll, an dem Auftrag interessiert sein kann.
Öffentliche Auftraggeber sind daher gehalten, selbst und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei ihrer konkreten Leistung und dem konkreten Leistungsort eine Binnenmarktrelevanz gegeben ist. Bei einem Auftragswert bis zu 5.000 € kann die Binnenmarktrelevanz trotz der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein verneint werden.

Zu 2.6.2 (bisher 2.5.2) Der Absatz 3 „Die Öffentliche Ausschreibung hat eine eindeutige und.....“ wird gestrichen, da die enthaltenen Bestimmungen in der VOB/A und VOL/A geregelt sind.

Zu 2.6.3 (bisher 2.5.3) Eingefügt wird die Voraussetzung zur Wahl der Beschränkten Ausschreibung „Eine Beschränkte Ausschreibung...aktenkundig zu machen“

In Absatz 2 wird die Grundlage der Wertgrenzenregelung „entsprechend der kommunalen Vergabegrundsätze“ eingefügt.

In Absatz 4 wird die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmer aufgrund von Erfahrungswerten auf „mindestens 3 in der Regel 6“ (bisher mind. 5) geändert.

Die bisherige Absatz 5 unter 2.5.3 „Die Auswahl ...gewechselt werden“ wird gestrichen, da diese verwaltungsinterne Regelung Gegenstand der Dienstanweisung ist.

Zu 2.6.4 (bisher 2.5.4) Eingefügt werden die Voraussetzungen zur Wahl der Freihändigen Vergabe „Freihändige Vergabe...unzweckmäßig sind“

In Absatz 2 wird die Grundlage der Wertgrenzenregelung „entsprechend der kommunalen Vergabegrundsätze“ eingefügt.

Der Absatz 5 unter 2.5.4 der bisherigen Richtlinie wird gestrichen, da die verwaltungsinternen Regelungen Gegenstand der Dienstanweisung sind.

Zu 2.6.6 In der neuen Richtlinie werden die Regelungen aufgrund des TVgG-NRW, die zum Teil bisher unter 2.2.2 aufgeführt waren, zusammengefasst.

Regelungen zum Eignungsnachweis in der bisherigen Richtlinie unter 2.5.6 entfallen, da diese in der VOB/A und VOL/A geregelt sind

Zu 2.6.7 Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn
Aufgrund der seltenen und geringfügigen Vergaben im Stundenlohn wird lediglich die Wertgrenze i.H.v. von 2.500 EURO aufgenommen.

Zu 3.1 Die bisher unter 3.1 beschriebenen Regelungen beziehen sich auf verwaltungsinterne Zuständigkeiten, die in der Dienstanweisung geregelt werden. Sie werden daher gestrichen.

Zu 3.2 Als separater Gliederungspunkt wird die Auftragsvergabe hervorgehoben. Ergänzt wird: „Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.“

Die Regelung zur Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung finden sich unter 4.1 wieder.

Zu 3.4 Das Vergabeverfahren endet mit der Auftragserteilung. Unter eng auszulegenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Aufhebung um das Vergabeverfahren zu beenden.

Zu 4.3 Buchstabe b): Die Ergänzung „für Vergaben der eigenbetriebsähnlichen...die Grenze 50.000 EURO“ entfällt, da diese Grenze einheitlich für Kernverwaltung und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gilt.

Zu 4.4 Bisher wurde unter 4.4 die Anzeigepflicht geregelt.
Diese Anzeigepflicht bei Aufträgen über 200.000 EURO besteht nicht mehr. In der neuen Richtlinie wird nun unter 4.4 die Projektverlaufsüberwachung geregelt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.3.

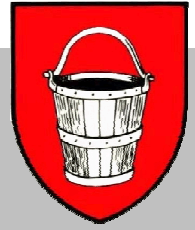
Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 01 - 16 0362 2015 Synopse
Anlage 2 zu Vorlage 01 - 16 0362 2015 Vergaberichtlinien

Ö

3

Stadt Emmerich am Rhein



Richtlinien

über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen

der Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein

Inhaltsangabe

- 1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Vergabegrundlagen
 - 1.2 Geltungsbereich
- 2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
 - 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
 - 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - 2.3 Arten der Vergabe
 - Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
 - Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren
 - Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
 - 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
 - 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte
 - 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
 - 2.6.5 Direktvergabe ohne Vergleichsangebot
 - 2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW
 - 2.6.7 Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.6.8 Architekten-/Ingenieurleistungen
- 3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/ Zuständigkeiten**
 - 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
 - 3.2 Auftragserteilung
 - 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung
 - 3.4 Aufhebung eines Vergabeverfahrens
- 4. Kontrollverfahren**
 - 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Berichtswesen
 - 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
 - 4.4 Projektverlaufsüberwachung
- 5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**
- 6. Inkrafttreten**

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
 - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
 - EG-Vergaberichtlinien,
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - Vergabeordnung (VgV),
 - bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)
 - bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)
 - bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
 - bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
 - das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
 - die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
 - Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
 - Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau)
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
 - Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein
 - Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
- in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Vergabeverfahren

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein - soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten. Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben/ Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der bspw. dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/ einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/ dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.6.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/ die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von 5000 EURO vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist - der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung kann durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden (Wertgrenzenregelung)

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 3 in der Regel 6 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Darüber hinaus kann eine Beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europäischen Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden soll.

2.6.5 Direktvergabe/ Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW

Die Binnenmarktrelevanz ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen.

Bei einem Auftragswert von bis zu 5000 € kann die Binnenmarktrelevanz in der Regel verneint werden. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz in den übrigen Fällen besonders zu begründen.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist bei vorliegender Binnenmarktrelevanz die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen.

Zu beachten ist der Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO- Kernarbeitsnormen) und der Runderlass zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und Energieeffizienz

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

2.6.7. Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten liegt bei 2.500 Euro.

2.6.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW, die Kommunalen Vergabegrundsätze und die HOAI zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle und der Zentralen Submissionsstelle

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Submissionsstelle, der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereich bzw. Organisationseinheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Auftragserteilung

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Liefer- Dienstleistungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.4 Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung vor, ist die Wertgrenzenregelung entsprechend 3.3 dieser Richtlinie anzuwenden.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € (Eigenbetriebe) sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht;
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 26.09.2013 und treten am 1.07.2015 in Kraft.



Richtlinien
über die Vergabe von Bauleistungen,
Liefer- und Dienstleistungen
der Stadt Emmerich am Rhein

Geltende Richtlinien
Stand 2013

Richtlinien
über die Vergabe von Bauleistungen,
Liefer- und Dienstleistungen
der Stadt Emmerich am Rhein

Geänderte Richtlinien
Stand 2015

Inhaltsangabe

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Vergabegrundlagen
- 1.2 Geltungsbereich

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

- 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
- 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
- 2.3 Arten der Vergabe
 - Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
 - Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren-
 - Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
- 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
- 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.5.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.5.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.5.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
 - 2.5.5 Bagatellschwellen/Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot
 - 2.5.6 Eignungsnachweise
 - 2.5.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.5.8 Architekten-/Ingenieurleistungen
- 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/Zuständigkeiten

- 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
- 3.2 Prüfung von Vergaben, Vergaberegister
- 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung.

4. Kontrollverfahren

- 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
- 4.2 Berichtswesen
- 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
- 4.4 Anzeigepflicht
- 4.5 Projektverlaufsüberwachung

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

6. Inkrafttreten

Inhaltsangabe

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Vergabegrundlagen
- 1.2 Geltungsbereich

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

- 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
- 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
- 2.3 Arten der Vergabe
 - Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
 - Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren-
 - Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
- 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
- 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb der EU-Schwellenwerte
- 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.6.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
 - 2.6.5 Bagatellschwellen/Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot
 - 2.6.6 Eignungsnachweise
 - 2.6.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.6.8 Architekten-/Ingenieurleistungen

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/Zuständigkeiten

- 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
- 3.2....Auftragserteilung
- 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung.
- 3.4 Aufhebung eines Vergabeverfahrens

4. Kontrollverfahren

- 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
- 4.2 Berichtswesen
- 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
- 4.4 Projektverlaufsüberwachung

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

6. Inkrafttreten

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- EG-Vergaberichtlinien,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- Ab einem Auftragswert von über 500 Euro (netto) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen-TVgG-NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
- EG-Vergaberichtlinien,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen entsprechend des Vergabegegenstandes

bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)

bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)

bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,

- preisrechtliche Verordnungen,
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau),

in ihrer jeweils gültigen Fassung

Darüber hinaus sind die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Des Weiteren sind die Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein zu beachten.

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

Entsprechend des Vergabegegenstandes finden

- bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)
- bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)
- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
- Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein
- Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden.

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwert/ Beachtung des Grundsatzes der Transparenz nach TVgG-NRW sowie nach § 19 VOL/A, §§ 19 und 20 VOB/A

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabe-grundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein – soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

Daneben gilt hinsichtlich etwaiger Veröffentlichungspflichten § 3 TVgG – NRW.

Hiernach sind Vergabeverfahren grundsätzlich transparent auszugestalten.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist demnach die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist. Aufgrund der Grenznähe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz besonders zu begründen.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabe-grundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein - soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird – übernommen.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Die notwendige Veröffentlichung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich bzw. der sonstigen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit Aufgabe der Zentralen Vergabestelle.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an einzelne Unternehmer. Es sollten **in der Regel 6** fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer aufgefordert werden.

Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten.

Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben//Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der bspw.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/ Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/ Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/ Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/ Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine begrenzte Zahl, fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer.

Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/ Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten.

Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben/ Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der

dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

bspw. dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienstanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Unternehmer nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/ einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten.

Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/ dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU Schwellenwerte

2.5.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von **30.000,- Euro** vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.6.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswertes ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/ die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von **5.000 Euro** vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.5.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt – soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist – der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

Die Öffentliche Ausschreibung hat eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu enthalten, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit.

2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können unter Anwendung der Beschränkten Ausschreibung Vergabeverfahren durchgeführt werden:

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau
(Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen
- bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

2.6.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist - der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

2.6.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung kann durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können **entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze** Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden (Wertgrenzenregelung)

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau
(Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen
- bis 100.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen.

Darüber hinaus kann eine Beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung **sind mindestens 5** geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Die Auswahl der Bewerber schlägt der ausschreibende Fachbereich bzw. die sonstige mittelbewirtschaftende Organisationseinheit vor. Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann unter Anwendung der Freihändigen Vergabe beschafft werden:

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind **mindestens 3 in der Regel 6** geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

2.6.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind.

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann **entsprechend der Kommunalen Vergabegrundsätze** eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);
- bis 30.000 € im Bereich Liefer- und Dienstleistungen;

zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll.

Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.5 Bagatellschwellen / Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzumutbar ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll.

2.6.5 Direktvergabe/ Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzumutbar ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.

2.6.6 Beachtung des TVgG-NRW

Die Binnenmarktrelevanz ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen.

Bei einem Auftragswert von bis zu 5000 € kann die Binnenmarktrelevanz in der Regel verneint werden. Aufgrund der Grenzlage der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz in den übrigen Fällen besonders zu begründen.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist bei vorliegender Binnenmarktrelevanz die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen.

2.5.6 Eignungsnachweise

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 2.5.3 und 2.5.4 können Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, als mit der erforderlichen Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ausgestattet angesehen werden. Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeiterparnis führt.

2.5.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Im Stundenlohn dürfen Bauleistungen nur dann vergeben werden, wenn es sich um Arbeiten geringen Umfanges handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen. Die speziellen Bestimmungen der Baupreisverordnung und der dazu ergangenen Richtlinien sind zu beachten und ggf. zum Vertragsinhalt zu machen.

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten sollte 2.500 Euro pro Auftrag nicht überschreiten.

Zu beachten ist der Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO- Kernarbeitsnormen) und der Runderlass zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und Energieeffizienz

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG-NRW.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

2.6.7. Vergaben von Bauleistungen im Stundenlohn

Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten liegt bei 2500 Euro

2.5.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW und die Kommunalen Vergabe-grundsätze zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

3 Grundsätze zu Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle / Dokumentation

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens ist der beschaffende Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit verantwortlich.

Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen nach VOL werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt, freihändige Vergaben dieser Art ab einem Auftragswert von 10.000,- Euro werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.

2.6.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW, die Kommunalen Vergabe-grundsätze und die HOAI zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Zentralen Vergabestelle und der Submissionsstelle

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Submissionsstelle, der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereich bzw. Organisationseinheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

Bei Vergaben von Bauleistungen nach VOB ab einem Auftragswert von 100.000 € ist die Ausschreibung in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle vorzubereiten.

Sämtliche EU-weite Vergabeverfahren, öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen sowie Freihändige Vergaben sind ab einem Auftragswert von 5.000 € über die Zentrale Submissionsstelle abzuwickeln.

Die Angebote sind von der Zentralen Vergabestelle rechnerisch und formal nach § 16 VOB/A bzw. § 16 VOL/A zu prüfen.

Dem ausschreibenden Fachbereich oder der sonst zuständigen Stelle obliegt die fachtechnische Prüfung und die Wertung der Angebote mit anschließendem Vergabevorschlag.

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden können.

Jedes Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A).

Einzelheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Prüfung von Vergaben, Vergaberegister

Alle Aufträge (nach VOB, VOL und HOAI bzw. VOF) sind vor der Auftragserteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen. Ausgenommen sind Aufträge unter 5.000 Euro; für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen liegt diese Grenze bei 10.000 Euro. Der Umfang der Prüfung wird durch den Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

3.2 Auftragserteilung

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen

Vor Erteilung des Auftrages ist - bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 25.000 Euro (netto,) oder bei Vergaben von Bauleistungen über 50.000 Euro (netto) - durch die Zentrale Vergabestelle eine Anfrage an die Informationsstelle des Landes zu richten, ob in dem dort geführten Vergaberegister Eintragungen hinsichtlich des Bieters oder Bewerbers, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Anfrage bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu stellen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

3.4 Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung vor, ist die Wertgrenzenregelung entsprechend 3.3 dieser Richtlinie anzuwenden.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabeunterlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabeunterlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht; für Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beträgt die Grenze 50.000 €.
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Anzeigepflicht

Vergaben von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt, sind der Örtlichen Rechnungsprüfung und der Gemeindeprüfungsanstalt anzuzeigen.

4.5 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht;
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

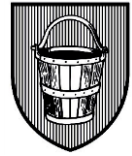
Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 28.03.2012 und treten am 29.06.2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31.03.2014 treten diese Richtlinien außer Kraft

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den Vergabe- und Vertragsordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 26.09.2013 und treten am 01.07.2015 in Kraft.



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	13.04.2015
		0342/2015	

Betreff

Entwicklung Eltens zu einem Kneipp-Kurort;
hier: Eingabe Nr 5 /2015 vom SPD-Ortsverein Elten

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der beschriebenen Vorgehensweise zu.

Sachdarstellung :

Mit Eingabe Nr. 5/2015 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein beantragt der Ortsverein Elten die Entwicklung Eltens zum Kneippkurort aus städtischen Mitteln zu unterstützen und dem Kneipp-Verein seine bisher erbrachten und zukünftigen Aufwendungen zu erstatten. Im Herbst 2014 hatte der Kneipp-Verein eine gutachterliche Vorbeurteilung Eltens zum Luftkurort vorgesehen. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit hat der Kneipp-Verein dann aber das Vollgutachten beauftragt, was mit Mehrkosten von rd. 6.000 € verbunden war, die der Verein nicht zusätzlich tragen kann.

Die Eingabe wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 24.03.2015 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Inzwischen wurde das Projekt von dritter Seite mit weiteren 3.000,-- € gefördert. Darüber hinaus hat der Stadtkämmerer gem. § 83 GO NRW im März 2015 eine außerplanmäßige Ausgabe von 3.000,-- € im Produkt 1.100.08.01.01 bewilligt. Da der Kneipp-Verein Mitglied im Stadtsportbund geworden ist, können zukünftig daraus finanzielle Förderungen generiert werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Vom Kämmerer bereits genehmigte außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000 Euro im Produkt 1.100.08.01.01

Leitbild :

Keine Aussage.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0342 2015 A 1 Eingabe Nr. 5 2015 vom SPD-Ortsverein Elten

Ö



Eingangsnummer an der Nr. 5 / 2015
Eingang am:
zur Kenntnis an:
FB (o. a.):
Vorlage zur Sitzung v.
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 06. März 2015
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

SPD Elten, Eltener Markt 10, 46446 Emmerich am Rhein - Elten.

An den Bürgermeister,
den Rat der Stadt und
die Vorsitzende des Ortsausschusses Elten

Korrespondenz Adresse:
Eltener Markt 10
46446 Emmerich am Rhein - Elten

Bankverbindung:
IBAN: DE58 3585 00000000 1523 97
BIC : WELADED1EMR
Stadt Sparkasse
Emmerich am Rhein - Rees

<http://spd-elten.de>
info@spd-elten.de

Emmerich am Rhein - Elten, 06. März 2015

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,
sehr geehrte Frau Seyrek,

der SPD-OV Elten unterstützt sämtliche Bemühungen, Elten zu einem Kneipp-Kurort zu entwickeln.

Wie die Vorsitzende des Eltener Kneippvereins in einer Ortsvereinsversammlung berichtete, hat der Kneippverein bisher alle in diesem Zusammenhang notwendigen Ausgaben aus eigenen Mitteln bestritten. Elten zum Kneippkurort zu entwickeln, liegt sicher im Interesse unserer gesamten Stadt und sollte deshalb auch durch städtische Mittel finanziert werden.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

- Die schon vom Kneippverein erbrachten Ausgaben sind dem Verein zu erstatten.
- Die in Zukunft notwendigen Ausgaben werden von der Stadt übernommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, nach möglichen Fördertöpfen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

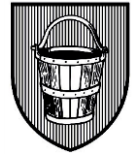
Marita Weit
(Ortsvereinsvorsitzende)

1.vorsitzende@spd-elten.de
Marita Weit

2.vorsitzender@spd-elten.de
Fabian Wehren

geschaeftsfuehrer@spd-elten.de
Daniel Klösters

Schriftführerin
Bettina Jansen



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

18.05.2015

Betreff

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

02.06.2015 05 - 16 0377/2015

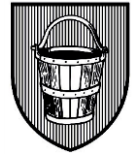
Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis

wird in der Sitzung bekannt gegeben

09.06.2015 05 - 16 0377/2015

Haupt- und Finanzausschuss



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	0377/2015	18.05.2015
---------------------------	-------------------	----------------	------------------	-------------------

Betreff

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

1. Planungsanlass

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – sollen die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich beplant werden.

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die von der Planung betroffenen Flächen werden derzeit durch einen Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 856 qm und einer Geschossfläche (Grundfläche) von ca. 1.248 qm genutzt.

Der Betreiber des Lebensmitteldiscounters hat unter dem 30.05.2014 zwei Bauvoranfragen für

- eine Erweiterung des Marktes mit einer Verkaufsfläche (VK) von ca. 1.185 qm und einer Geschossfläche (GF) von ca. 1.702 qm und
 - den Abriss und Neubau mit einer VK von ca. 1.335 qm und einer GF von ca. 1.950 qm
- beantragt.

2. Planungsziel

Beabsichtigt ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich zu regeln.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange wird dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei wird ebenfalls eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels vorgenommen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

3. Verfahren

3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) hat in seiner Sitzung am **07.08.2014** den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – gefasst.

Weiterhin hat der ASE in seiner Sitzung am 07.08.2014 einen Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

3.2 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – wurde im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein am **14.08.2014** öffentlich bekannt gemacht.

3.3 Zurückstellung der Baugesuche

Die Baugesuche zur Erweiterung des Lebensmitteldiscounters und zum Abriss/Neubau wurden mit Bescheiden vom **18.08.2014** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB zurückgestellt.

4. Veränderungssperre

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – inklusive der parallel laufenden Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bis zur vorgenannten Frist (s. Ziff. 3.3) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein wird, sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB weiterhin gesichert werden.

Da gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB der abgelaufene Zeitraum seit der Zustellung der ersten Zurückstellung der Bauvoranfragen am **20.08.2014** für die im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegenden Grundstücke Wardstraße/Eltener Straße auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre von 2 Jahren anzurechnen ist, verliert diese aufgrund der individuellen Anrechnung mit Ablauf des **20.08.2016** gegenüber dem Antragsteller ihre Wirkung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungsabsichten der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu sichern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0377 Satzung Veränderungssperre E 27-3
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0377 Satzungsbegründung Veränderungssperre E27-3

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) hat der **Rat der Stadt Emmerich am Rhein** in seiner Sitzung am **23.06.2015** die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 07.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – beschlossen.

Die Planung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –. Das Plangebiet umfasst einen Bereich nördlich der Wardstraße und südwestlich der Eltener Straße (B 8) und beinhaltet die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer Strichlinie kenntlich gemacht.

- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitig gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 24.06.2015

Der Bürgermeister

Johannes Diks

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre
für den Bereich des
B-Planes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –
vom 24.06.2015

BEGRÜNDUNG

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Mit Datum vom 30.05.2014 sind zwei Bauvoranfragen zur Erweiterung des Lebensmitteldiscounters und zum Abriss/Neubau an der Wardstraße/Eltener Straße bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein eingegangen.

Am 07.08.2014 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – eingeleitet.

Auf Basis des im 20. Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein des Jahres 2014 zuvor öffentlich bekannt gemachten Aufstellungsbeschlusses wurden die Baugesuche gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Bescheiden vom **18.08.2014** für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt, da zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Der Zurückstellungszeitraum hat mit Zustellung der Zurückstellungsbescheide am **20.08.2014** begonnen.

Beabsichtigt ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich zu regeln.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange wird dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei wird ebenfalls eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels vorgenommen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – inklusive der parallel laufenden Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bis zur vorgenannten Frist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein wird, sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB weiterhin gesichert werden.

Da gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB der abgelaufene Zeitraum seit der Zustellung der ersten Zurückstellung der Bauvoranfragen am **20.08.2014** für die im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegenden Grundstücke an der Wardstraße/Eltener Straße auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre von 2 Jahren anzurechnen ist, verliert diese aufgrund der individuellen Anrechnung mit Ablauf des **20.08.2016** gegenüber dem Antragsteller ihre Wirkung.

Emmerich am Rhein, 24.06.2015

Der Bürgermeister

Johannes Diks